

**267/A XXVIII. GP - Textgegenüberstellung zum Initiativantrag  
der Abgeordneten Ing. Mag. Volker Reifenberger,  
Kolleginnen und Kollegen**

<b>Geltende Fassung lt. BKA/RIS (Bundesrecht konsolidiert) mit Stichtag 13.05.2025</b>	<b>Änderungen laut Antrag vom 13.05.2025</b>	<b>Eingearbeiteter Antrag (konsolidierte Fassung in Form eines Textvergleichs in Farbe: <del>Streichungen durchgestrichen und blau</del> sowie <b>Einfügungen in Fett und rot</b>)</b>
<p><b>Hinweis der ParlDion:</b> Gemäß den legistischen Richtlinien (leg. RL) ist lediglich der Kurztitel bei einer Novelle eines Gesetzes zu verwenden. Daher müsste der Titel richtig heißen:</p> <p><b>Bundesgesetz, mit dem das Waffengesetz 1996 geändert wird</b></p> <p><i>Eine Titeleränderung ist nur mittels eines Abänderungsantrages möglich.</i></p>	<p><b>Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Waffenpolizei (Waffengesetz 1996 – WaffG) geändert wird</b></p>	
	<p>Der Nationalrat hat beschlossen:</p>	
<p><b><u>Link zur tagesaktuellen RIS-Fassung</u></b> (dort kann auch nach Fassungen mit anderen Stichtagen gesucht werden)</p> <p><b>Hinweis der ParlDion:</b> Gem. den leg. RL sollen im Eingang der Kurztitel und eine allfällige Abkürzung des Gesetzes sowie neben der Fundstelle der letzten Novelle auch deren Normenkategorie zitiert werden; daher müsste der Eingang richtig heißen:</p> <p>Das Waffengesetz 1996 – WaffG, BGBl. I Nr. 12/1997, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 211/2021, wird wie folgt geändert:</p> <p><i>Eine solche Änderung ist nur mittels eines Abänderungsantrages möglich.</i></p>	<p>Das Bundesgesetz über die Waffenpolizei (Waffengesetz 1996 – WaffG), BGBl. I Nr. 12/1997, zuletzt geändert durch das BGBl. I Nr. 211/2021, wird wie folgt geändert:</p>	
<p><b>Hinweis der ParlDion:</b> Richtig müsste die Novellierungsanordnung (NovAo) lauten:</p> <p><i>In § 22 Abs. 2 Z 4 wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt und folgende Z 5 angefügt:</i></p>	<p><i>1. Zu dem bisherigen Text des § 22 Abs. 2 Z 4: „es sich um einen Angehörigen der Justizwache handelt“ wird der abschließende Punkt „“ durch das Wort „oder“ ersetzt und wird einen Absatz darunter folgende Ziffer 5</i></p>	

Geltende Fassung lt. BKA/RIS (Bundesrecht konsolidiert) mit Stichtag 13.05.2025	Änderungen laut Antrag vom 13.05.2025	Eingearbeiteter Antrag (konsolidierte Fassung in Form eines Textvergleichs in Farbe: <del>Streichungen durchgestrichen und blau</del> sowie <b>Einfügungen in Fett und rot</b> )
<i>Eine solche Änderung ist nur mittels eines Abänderungsantrages möglich.</i>	<i>angefügt:</i>	
(2) Ein Bedarf im Sinne des § 21 Abs. 2 ist jedenfalls als gegeben anzunehmen, wenn		(2) Ein Bedarf im Sinne des § 21 Abs. 2 ist jedenfalls als gegeben anzunehmen, wenn
1. ...		1. ...
4. es sich um einen Angehörigen der Justizwache handelt.		4. es sich um einen Angehörigen der Justizwache handelt <b>oder</b>
	„5. es sich um einen Angehörigen des Jagdkommandos handelt.“	<b>5. es sich um einen Angehörigen des Jagdkommandos handelt.</b>